

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25. April 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal vom 08. Februar 2007 wie folgt geändert :

Artikel 1

(1) **§ 2 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.“

(2) **§ 9** wird gestrichen.

Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden §§ 9 bis 13.

(3) In dem **neuen § 9** wird nach Ziffer 1 c) folgende neue Ziffer 1 d) eingefügt:

„Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Osterrönfeld, den

(Rainer Kläschen)
Amtsvorsteher